

Staatskanzlei
des Kantons Glarus
Rathaus

8750 Glarus

Öffentlichkeitsgesetz.ch
Geschäftsstelle
Dammweg 9
CH-3001 Bern
031 330 15 61

Bern, 30. August 2019

**Vernehmlassung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den
Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns freundlich für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung für das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) teilzunehmen zu können.

Der Verein *Öffentlichkeitsgesetz.ch* engagiert sich für die konsequente Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Schweiz. Wir begrüssen den Entscheid der Glarner Landsgemeinde, Regierungs- und Landrat mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung im Kanton zu beauftragen.

Der Zugang zu öffentlichen Dokumenten ist eine wichtige Voraussetzung für eine zivilgesellschaftliche Kontrolle des Verwaltungshandelns eines demokratischen Staatswesens. Die Erfahrung in den anderen Kantonen sowie auf Bundesebene hat in zahlreichen Fällen gezeigt, dass das Öffentlichkeitsprinzip hilft, allfällige Missstände aufzudecken – oder den Verdacht auf Missstände abzuweisen und mithin das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung zu stärken.

Wir äussern uns im Rahmen der Vernehmlassung zu den Aspekten des IDAG, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, nicht aber zu den Datenschutzaspekten des Gesetzes.

Lassen Sie uns im Folgenden zu den einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfes Stellung beziehen:

- Der Gesetzesentwurf ist sorgfältig erarbeitet. Er entspricht den Standards der anderen kantonalen Öffentlichkeitsgesetze und des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (BGÖ).
- **Art. 4 Abs. 1 Bst. a:** Wir begrüssen, dass das IDAG nebst der kantonalen Verwaltung auch Gemeinden, Zweckverbände und Kirchen dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellen soll – so, wie das alle existierenden kantonalen Öffentlichkeitsgesetze mit Ausnahme des graubündnerischen und des ernerischen vorsehen.
- **Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c:** Wir begrüssen, dass nebst Ämtern auch öffentlich-rechtliche Unternehmen und Verwaltungsexterne dem Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich unterstellt werden sollen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
- **Art. 3 Abs. 3:** Wir begrüssen, dass auch Informationen dem IDAG unterstellt werden sollen, die noch nicht in Form eines Dokuments vorliegen, sofern ein solches Dokument durch einen einfachen elektronischen Vorgang erstellt werden kann.
- **Art. 56ff:** Wir begrüssen, dass das IDAG eine unabhängige Fachstelle vorsieht, die zwischen Verwaltung und Gesuchsstellenden vermittelt und Empfehlungen und Entscheide erlassen kann. Die Lösungen der Kantone Zürich, Bern oder St. Gallen, die keine solche Stelle kennen, hat sich in der Praxis wenig bewährt.¹

¹ Zürich kennt eine Koordinationsstelle bei der Staatskanzlei, die in Sachen Öffentlichkeitsgesetz berät, aber keine Schlichtungen erlässt; St. Gallen und Bern kennen gar keine solche Stelle.

- **Art. 63:** Das IDAG soll nur für Dokumente gelten, die nach seinem Inkrafttreten erstellt oder empfangen wurden. Wir erachten eine solche Bestimmung nicht als zwingend – das Zürcher IDG beispielsweise kennt keine solche zeitliche Beschränkung. Das Argument für die Beschränkung lautet, es sei «das rechtmässige Vertrauen der Verfasserinnen und Verfasser von unter altem Recht erstellten amtlichen Dokumenten, dass diese nicht öffentlich einsehbar sind, zu schützen». Angesichts des Umstands, dass es sich um öffentliche Dokumente handelt, bezweifeln wir, dass das genannte Vertrauen in deren Nicht-Einsehbarkeit aus heutiger Sicht noch als gerechtfertigt gelten kann. Wir würden eine Aufhebung dieser zeitlichen Limitierung der Gültigkeit begrüssen.
- **Art. 53 Abs. 3** sieht ausdrücklich vor, dass «kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Zugangsgewährung» bestehen soll. Den Sinn dieser Bestimmung sehen wir nicht ein: Fast alle Dokumente dürften heute in elektronischer Form vorliegen; auf Wunsch können sie leicht ausgedruckt werden; umgekehrt lassen sich Dokumente, die nur auf Papier bestehen, leicht einscannen. Wenn die Behörde die Form wählen kann, kann sie dies missbrauchen, um den Zugang zu erschweren und letztlich das Öffentlichkeitsprinzip auszuhebeln: Wir kennen Fälle, in denen Behörden einem Zugangsgesuch zwar stattgaben, umfangreiche Daten, aber nur in Form ausgedruckter Tabellen zugänglich machen wollten, obwohl diese Tabellen elektronisch erstellt worden waren. Sinn des Manövers war die Erschwerung der Auswertung der Daten. Auf Bundesebene kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wählen, in welcher Form er oder sie die Dokumente erhalten will.²
- **Art. 55:** Wir begrüssen, dass der Zugang zu Dokumenten grundsätzlich kostenlos sein soll. Dass in Fällen erheblichen Aufwands Gebühren erhoben werden können, ist grundsätzlich zu rechtfertigen. Gebührenforderungen werden aber immer wieder abschreckend eingesetzt, wenn eine Behörde einen Zugang zu Dokumenten verhindern will. Wir schlagen deshalb vor, dass

² Zwar äussern sich weder BGÖ noch VBGÖ explizit zu diesem Punkt, doch stellen beide Kommentare des Öffentlichkeitsgesetzes (Stephan C. Brunner / Luzius Mader (Hg.): Stämpflis Handkommentar Öffentlichkeitsgesetz, Bern 2008, sowie Urs Maurer-Lambrou / Gabor P. Blechta: Basler Kommentar Datenschutzgesetz Öffentlichkeitsgesetz, Basel 2014) fest, dass die gesuchstellende Person die Form des Zugangs wählen kann.

Medienschaffende von den Gebühren befreit oder teilbefreit werden – so, wie es die Verordnung über die eidgenössische Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Art. 15 Abs. 4) vorsieht. Diese Bestimmung wurde der VBGÖ nachträglich eingefügt, weil der Bundesrat erkannte, dass er die Anliegen der Medienschaffenden als Vertreter der Öffentlichkeit stärker schützen musste.

Mit freundlichen Grüßen



Hansjürg Zumstein

*Co-Präsident Verein
Öffentlichkeitsgesetz.ch*



Titus Plattner

*Co-Präsident Verein
Öffentlichkeitsgesetz.ch*



Martin Stoll

*Geschäftsführer Verein
Öffentlichkeitsgesetz.ch*